

Das Erbe im weltweiten Netz

TOBIAS SIMMEN

Ob Mail, Cloud oder Streamingdienste: Digitale Daten gehören zum modernen Alltag. Vergessen geht jedoch oft, was mit den entsprechenden Konten und den Datenmengen nach dem Todesfall passieren soll.

MEHRWERT:

«Die Regelung des digitalen Erbes gehört für Curia zu einer umsichtigen Vorsorgeplanung – und damit auch zur persönlichen Vorsorgeberatung.»



Tobias Simmen,
Rechtsanwalt und
Steuerexperte SSK

Wer ein Testament verfasst, vergisst wohl kaum den Oldtimer in der Garage, die antike Vase im Wohnzimmer oder die Vermögenswerte auf der Bank. Anders steht es jedoch um digitale Daten: Das entsprechende Erbe wird oft nicht geregelt.

Das dürfte drei Ursachen haben. Erstens lagern digitale Daten unsichtbar auf Festplatten oder in Cloud-Speichern. Sie haben somit keine physische Präsenz wie eine Vase oder ein Oldtimer, man vergisst sie also eher. Zweitens bleibt für den Gedanken an den Tod im schnelllebigen digitalen Umfeld kaum Zeit. Und drittens dürften den meisten Menschen ihre digitalen Besitztümer als unbedeutend erscheinen.

DIE MAKABREN UND PROBLEMATISCHEN FOLGEN

Wird der Umgang mit dem digitalen Erbe nicht geregelt, kann das jedoch makabre Auswirkungen haben: So fordert etwa das soziale Netzwerk Facebook dazu auf, Freundinnen und Freunden zum Geburtstag zu gratulieren. Das macht Facebook auch dann, wenn eine Freundin oder ein Freund seit Jahren verstorben ist – und das Profil nicht gelöscht oder in den Gedenkzustand versetzt wurde.

Wird das digitale Erbe nicht zu Lebzeiten geregelt, stellt dies insbesondere Hinterbliebene vor erhebliche Probleme: Die Daten eines Verstorbenen im Internet aufzuspüren und Zugang zu ihnen zu erhalten, erweist sich oft als schwierig. So verbieten soziale Netzwerke Hinterbliebenen häufig den Datenzugriff. Sie berufen sich dabei auf das Fernmeldegeheimnis. Dagegen vorzugehen ist schwierig, insbesondere weil viele der betreffenden Gesellschaften ihren Gerichtsstand im Ausland haben. Dokumente wie der Totenschein und die Erbenbescheinigung werden in der entsprechenden Sprache verlangt. Fotos, Mails und andere Daten, welche auf sozialen

Netzwerken gespeichert sind, bleiben so für die Hinterbliebenen oft unerreichbar und geistern auch lange nach dem Tod eines Angehörigen weiterhin durchs Internet.

Ausserdem können zahlungspflichtige Abonnemente – etwa von Streamingdiensten wie Netflix, Spotify oder Apple Music – über den Tod hinaus weiter bestehen.

DIE RECHTLICHE LAGE ...

Doch wie ist der Umgang mit dem digitalen Erbe rechtlich geregelt? Generell gilt: Nach dem Schweizer Erbrecht wird eine Erbschaft aufgrund des Prinzips der Universalsukzession im Sinne von Art. 560 Abs. 1 ZGB mit dem Tod des Erblassers als Ganzes auf die Erben übertragen. Zu dieser Erbmasse gehören auch digitale Daten, die auf einem lokalen Datenträger wie einer Festplatte oder einem Endgerät wie einem Mobiltelefon oder Computer gespeichert sind.

Rechtlich keine einheitliche Regelung besteht jedoch hinsichtlich jener Daten, die im Internet gespeichert sind. Solche Daten können Vermögenswerte im Sinne des Erbrechts darstellen, urheberrechtlich geschützt sein oder persönlichkeits- und datenschutzrechtlichen Schutz geniessen.

Meist dürfte es sich bei diesen Daten nicht um Vermögenswerte im Sinne des Erbrechts handeln, sondern um persönlichkeitsrechtliche Belange, welche nicht auf die Erben übergehen (Art. 31 Abs. 1 ZGB). Das Schweizer Rechtssystem kennt allerdings nach wie vor keinen postmortalen Persönlichkeitsschutz, weshalb sich Angehörige eines Verstorbenen nicht in dessen Namen gegen allfällige Persönlichkeitsverletzungen wehren können. Vielmehr müssen sie sich auf den weniger weit gehenden Andenkenschutz berufen.

... UND DIE PERSÖNLICHEN VORKEHRUNGEN

Wer zu Lebzeiten die richtigen Vorkehrungen zur Regelung des digitalen Nachlasses trifft, macht es nach seinem Tod den Angehörigen leichter. Im Idealfall kann dem letzten digitalen Willen oder den Wünschen der Hinterbliebenen ohne grössere Umstände entsprochen werden.

Doch welche Vorkehrungen sollten zu Lebzeiten getroffen werden?

Eine erste Massnahme ist, die eigenen Onlineaktivitäten klar zu regeln. Sogenannte tote Konten sind regelmässig zu löschen. Tote Konten sind Benutzerkonten, welche seit längerer Zeit nicht mehr gebraucht werden.

Weiter gilt es, ein Testament zu verfassen oder das bestehende Testament hinsichtlich der digitalen Daten anzupassen. Die richtigen testamentarischen Bestimmungen sorgen dafür, dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung auch über den Tod hinaus wahrgenommen werden kann. Testamentarisch zu bestimmen ist, wer sich in welcher Form um welche Daten kümmern soll und was mit den digitalen Daten geschehen soll.

Zu beachten sind dabei die gesetzlichen Formvorschriften für die letztwillige Verfügung: Die Verfügung muss von Anfang bis Ende von Hand niedergeschrieben sein, Angaben zu Jahr, Monat und Tag der Errichtung enthalten und mit einer Unterschrift versehen sein (Art. 505 ZGB). Alternativ lässt sich die Verfügung unter Mitwirkung von zwei Zeugen öffentlich beurkunden (Art. 499 ZGB).

Sind die testamentarischen Bestimmungen geregelt, sollten alle Benutzerkonten mitsamt den entsprechenden Zu-

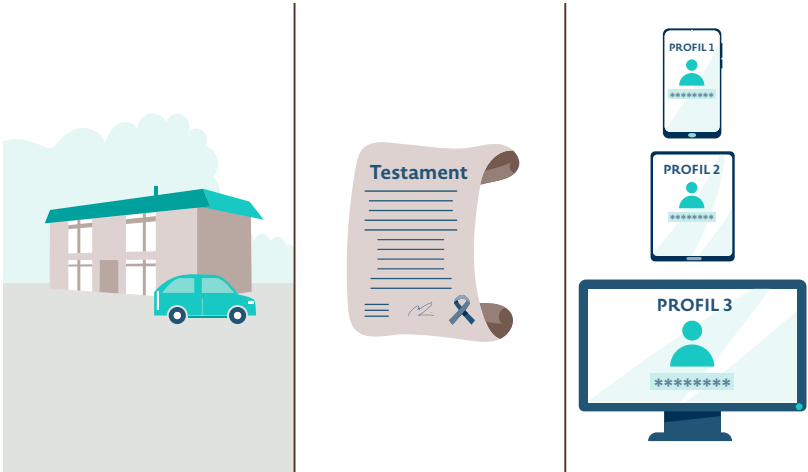
gangsdaten (Benutzernamen und Passwörter) erfasst und für die Angehörigen hinterlegt werden. Den Zugängen zu den hauptsächlich verwendeten E-Mail-Konten kommt dabei eine Schlüsselfunktion zu, weil diese zur Anmeldung bei den meisten Onlinediensten und oft auch zum Zurücksetzen eines Passwortes dienen. Ausserdem werden viele Verträge und Transaktionen über E-Mail abgewickelt.

DATEN ERFASSEN – UND RICHTIG HINTERLEGEN

Für die Erfassung sämtlicher Benutzerkonten und der zugehörigen Zugangsdaten gibt es prinzipiell drei Möglichkeiten. Erstens: Man hält sie in Form einer Liste auf Papier fest. Zweitens: Man speichert die Liste in einer Datei ab. Drittens: Man nutzt einen Passwortmanager.

1. Erstellt man eine Liste auf Papier, sollte diese in einem Couvert an einem sicheren Ort aufbewahrt werden. Empfehlenswert ist die Aufbewahrung der Liste zusammen mit dem Testament. Alternativ kann die Liste auch bei einer Vertrauensperson hinterlegt werden, welche diese erst nach dem Tod an die Angehörigen weitergeben darf.
2. Wer eine Datei anlegt und besonders sichergehen möchte, verschlüsselt die Datei und deponiert sie – beispielsweise auf einem USB-Stick – bei einer Vertrauensperson. Durch die Hinterlegung des Passwortes zur Dateientschlüsselung bei einer anderen vertrauenswürdigen Person kann sichergestellt werden, dass keine der beiden Personen allein auf die Datei zugreifen kann.
3. Mittels Passwortmanager lassen sich die Benutzerkonten und die Zugangsdaten sowie deren Hinterlegung für die Angehörigen einfach bewerkstelligen. Ein Passwortmanager speichert beliebig viele Zugangsdaten zentral und verschlüsselt in einer einzigen Datei. Das hat den Vorteil, dass man sich nur ein Passwort, das sogenannte Masterpasswort, merken muss. Der Passwortmanager lässt sich über Cloud-Dienste synchronisieren und auf diversen Geräten (PCs, Macs, Android- und iOS-Geräten) verwenden. Bei der Benutzung eines Passwortmanagers muss – im Ge-

gensatz zur klassischen Hinterlegung sämtlicher Konten mit Benutzernamen und Passwörtern auf Papier – nur das Masterpasswort hinterlegt werden. Zu empfehlen sind die kostenpflichtigen Passwortmanager 1Password, Engpass, LastPass und Dashlane sowie die Gratisvariante KeePass.



Die richtige Vorsorge: Im Testament sollte nicht nur der Umgang mit Immobilien oder Autos geregelt sein, sondern auch der Umgang mit dem digitalen Nachlass. Passwörter und Benutzerkonten sind hierbei von grosser Bedeutung.

Bei allen drei Möglichkeiten sind nun folgende Punkte zu beachten:

1. Die Liste, die Datei oder der Passwortmanager ist stets auf aktuellem Stand zu halten.
2. Sofern es nicht bereits im Testament vermerkt ist, sollte festgehalten werden, wer als digitaler Willensvollstrecker eingesetzt wird und was diese Person mit den diversen Konten, Daten und Fotos im Internet nach dem Ableben tun soll. Das lässt sich in einem guten Passwortmanager ebenso einfach festhalten wie auf einer Liste in Papierform oder in einer Datei. Festgehalten werden sollte etwa, welche Daten zu löschen sind oder ob ein Profil in einem

sozialen Netzwerk in den Gedenkzustand versetzt werden soll, wie dies beispielsweise bei Facebook möglich ist. Dabei gilt es aber zu beachten, dass der digitale Willensvollstrecker sein Amt nur ausführen kann, wenn ihm die Benutzerkonten und die zugehörigen Zugangsdaten vorliegen.

3. Ebenfalls sollte vermerkt werden, was mit den Daten auf den eigenen Geräten (PC, Smartphone, Tablet usw.) geschehen soll.
4. Schliesslich empfiehlt es sich, eine separate Liste sämtlicher Onlineabonnemente und Softwarepakete zu erstellen, welche bis auf Widerruf Kosten verursachen. Anhand der Liste können Angehörige rasch Kündigungen vornehmen.

Wenn im Testament keine Vertrauensperson als digitale Willensvollstreckerin ernannt wird und sich hierfür niemand aus dem Familien- oder Freundeskreis zur Verfügung stellen möchte, kann auch ein digitaler Vererbungsdienst diese Aufgabe übernehmen. Inzwischen gibt es etliche digitale Willensvollstrecker, die ihre Dienste im Internet anbieten,

darunter auch Schweizer Unternehmen. Weil es aber heikel ist, vertrauliche Daten einem unbekanntem Dritten bekannt zu geben und weil sich auf diesem Terrain auch einige schwarze Schafe tummeln, ist zu empfehlen, sich vor Inanspruchnahme eines solchen Services gut über den fraglichen digitalen Nachlassverwalter zu informieren.

FAZIT

Eine umsichtige Regelung des digitalen Erbes beginnt bei der möglichst umfassenden Sicherstellung der Datenherrschaft zu Lebzeiten: Zentrale Daten und Benutzerkonten mit den dazugehörigen Zugangsdaten sollten auf zeitbeständigen lokalen Datenträgern oder bei vertrauenswürdigen Anbietern von Datenspeichern gesichert und regelmässig aktualisiert werden. Das hilft übrigens nicht nur im Todesfall den Angehörigen – sondern gibt auch einem selbst zu Lebzeiten Sicherheit.

